Steuerreglement

der

Einwohnergemeinde

Langenbruck

gültig ab 01.01.2002

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Langenbruck erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 und auf das kantonale Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuer und den Finanzausgleich vom 07. Februar 1974 folgendes Reglement:

Steuerreglement

§ 1

Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe erhebt die Einwohnergemeinde Langenbruck gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuer und den Finanzausgleich vom 07. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und der dazugehörenden Vollziehungsverordnung:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen,
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen, die im Sinne des StG in der Gemeinde steuerpflichtig sind,
- c) eine Feuerwehr-Pflichtersatz-Abgabe gemäss Feuerwehrreglement der Gemeinde.

§ 2

Steuerfuss, Steuersatz

Die Einwohnergemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlages fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gemäss § 19 StG,
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuern der juristischen Personen gemäss § 58 Abs. 3 StG,
- c) Den Steuersatz f
 ür die Kapitalsteuer gem
 äss § 62 Abs. 1 StG.
- d) den Ansatz für die Feuerwehr-Pflichtersatz-Abgabe.

§ 3

Steuerveranlagung

1 Die Steuerveranlagung erfolgt durch die kantonalen Einschätzungsbehörden.

§ 4

Gemeindesteuerrechnung; Verbindlichkeit der Staatssteuerveranlagung

- 1 Für die Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung nach § 185 StG massgebend.
- 2 Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, können provisorische Gemeindesteuerrechnungen gestellt werden. Diese sind durch die definitive Rechnung entsprechend zu berichtigen.

§ 5

Rechtsmittel

- 1 Gegenüber der Gemeindesteuer-Veranlagung ist kein selbstständiges Rechtsmittel gegeben.
- 2 Der Steuerpflichtige hat seine Rechte gegenüber der Gemeindesteuer-Veranlagung im Staatssteuer-Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren zu wahren (§ 122 – 132 StG).
- 3 Bezüglich der Feuerwehr-Pflichtersatz-Abgabe steht dem Steuerpflichtigen innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung das Beschwerderecht an den Gemeinderat zu.

§ 6

Fälligkeit, Steuerbezug

1 Die kantonale Steuerverwaltung besorgt den Steuerbezug soweit der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.

Neu:

2 Die Gemeindesteuer ab Steuerjahr 2002 wird per 30. September fällig. Nach diesem Zeitpunkt wird ein Verzugszins erhoben, den der Gemeinderat auf

Beginn des Steuerjahres festsetzt. Die vorigen Jahre werden nach der alten Regelung weitergeführt.

- 3 Durch ein Rechtsmittelverfahren wird die Fälligkeit der Gemeindesteuer nicht hinausgeschoben.
- 4 Bei Beendigung der Steuerpflicht sind die Steuern sofort zur Zahlung fällig.
- 5 Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt, dessen Höhe und Modalitäten der Gemeinderat auf Beginn des Steuerjahres festsetzt.
- 6 Der Vergütungszins wird höchstens auf den Betrag der definitiven Steuerveranlagung berechnet.

§ 7

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar **2002** in Kraft. Es wird erstmals auf die Steuern des Jahres **2002** angewendet.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Steuerreglement vom **23. September 1998** aufgehoben.
- 3 Das vorliegende Reglement ist an der Einwohnergemeindeversammlung vom **28. Mai 2002** genehmigt worden.

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft genehmigt am 3. Juli 2002